

II-3458 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No. 164/IA
Präs.: 07. NOV. 1985

der Abgeordneten Mag. Schäffer, Wolf, Dr. Leitner, Pischl
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsge-
setz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Schulorganisationsgesetz
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt ge-
ändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 271/1985, wird wie
folgt geändert:

1. Im § 8a Abs. 3 (Grundsatzbestimmung) lautet der dritte
Satz:

"Die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines
alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freizeitgegenstandes
oder einer unverbindlichen Übung darf 12, bei Fremdsprachen
und Hauswirtschaft 10 nicht unterschreiten; die Mindest-
zahl für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa
und gemäß § 8 lit. f sublit. cc darf 6 nicht unterschreiten
und 12 nicht überschreiten, für den Förderunterricht in
der Grundschule und der Sonderpädagogik in allen Fällen jedoch
3 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten."

2. § 51 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Klassenschülerzahl an der Berufsschule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung der Verfachlichung oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates zu entscheiden."

3. § 51 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, daß der Unterricht in Leibesübungen, Maschinschreiben, Stenotypie und Lebender Fremdsprache sowie in den praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Ausführungsgesetzgebung kann ferner bestimmen, daß der Unterricht in Fachzeichnen, Warenkunde und Verkaufskunde sowie in jenen Unterrichtsgegenständen und Teilbereichen von Unterrichtsgegenständen, in denen EDV-Geräte eingesetzt werden, statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Leibesübungen 25, in Maschinschreiben, Stenotypie, Lebender Fremdsprache, Fachzeichnen, Warenkunde, Verkaufskunde und bei Unterrichtserteilung mit Einsatz von EDV-Geräten 15 und in den praktischen Unterrichtsgegenständen 12 nicht unterschreiten; die Ausführungsgesetzgebung kann jedoch - wenn dies die räumliche Ausstattung erfordert - bestimmen, daß die für die Teilung in Schülergruppen festzusetzende Schülerzahl für den Unterricht in praktischen Unterrichtsgegenständen 10 nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichts in Leibesübungen nach Geschlechtern und für die praktischen Unterrichtsgegenstände, soweit aus Sicherheitsgründen eine niedere Zahl erforderlich ist."

- 3 -

4. § 51 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl Schülergruppen im Hinblick auf die Führung von Leistungsgruppen zu bilden sind. Die Schülerzahl, bei welcher zwei Schülergruppen zu bilden sind, darf 20 nicht unterschreiten; darüber hinaus darf jeweils eine weitere Schülergruppe bei mindestens 20 Schülern vorgesehen werden. Die Zahl der Schülergruppen darf an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen die Anzahl der Parallelklassen (alle Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe) um nicht mehr als 2, ab 4 Parallelklassen um nicht mehr als 3, ab 8 Klassen um nicht mehr als 4, ab 12 Klassen um nicht mehr als 5 und ab 16 Klassen um nicht mehr als 6, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die Anzahl der Parallelklassen (die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe) um nicht mehr als 2, ab 5 Parallelklassen um nicht mehr als 3, ab 9 Klassen um nicht mehr als 4 und ab 13 Klassen um nicht mehr als 5 übersteigen."

Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1986 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Unterrichtsausschuß zuzuweisen.

Begründung

Die 8. SCHOG-Novelle hat im Bereich der Hauptschulen, des Polytechnischen Lehrgangs und der Unterstufe der AHS eine Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen gebracht. Anlässlich der Beendigung der 8. SCHOG-Novelle wurde in der Entschließung des Nationalrates vom 12.6.1985 die Bundesregierung unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates vom 30.6.1982 im Sinne einer Gleichbehandlung aller Pflichtschulen aufgefordert, vor allem eine Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen in den Berufsschulen auf 30 anzustreben.

Die Berufsschule hat im Rahmen der dualen Ausbildung wichtige Bildungsaufgaben zu erfüllen. Es ist daher notwendig, auch die Berufsschule als eine berufsbildende Pflichtschule in die Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen und der Teilungszahlen bei den Pflichtschulen einzubeziehen. Der gegenständliche Antrag trägt diesem Anliegen, das ehestens zu verwirklichen ist, Rechnung.

Zu Ziff. 1:

Durch die 7. SCHOG-Novelle ist der Berufsschule eine völlig eigenständige Förderung durch Leistungsgruppen aufgetragen.

Dementsprechend soll der Förderunterricht gem. § 8 lit.f sublit.aa im Hinblick auf "die zur Erfüllung der Aufgabe der Berufsschule notwendigen Erfordernisse" Vorrang und folglich die geringere Mindestzahl für die zu seiner Einrichtung nötigen Anmeldungen haben.

Zu Ziff. 2:

Wie schon anlässlich der 7. SCHOG-Novelle in der Entschließung des Nationalrates vom 30.6.1982 ausgedrückt und anlässlich der 8. SCHOG-Novelle vom Nationalrat wiederholt wurde, soll auch für die Berufsschulen die Klassenschülerhöchstzahl auf 30 gesenkt werden.

Zu Ziff. 3:

Um Verschlechterungen zu vermeiden, müssen auch die Teilungszahlen an die Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen angepaßt werden. Es wird eine geringfügige Verbesserung der Teilungszahlen angestrebt, weshalb auch nur geringe Kosten zu erwarten sind.

Zu Ziff. 4:

Diese Regelung über die zulässige Zahl der Schülergruppen nimmt bereits auf die zukünftig zu erwartenden sinkenden Klassenzahlen Rücksicht.